



Universitätsbibliothek Paderborn

**Christliches Andächtiges Jahr/ Das ist: Geistreiche
Vnderweisungen/ mancherley und unterschiedliche/ so
wohl gemeine/ als sonderbahre Mittel/ Weg und
Handleitung/ Das gantz vollkommene Jahr Nach ...**

Allen so wohl Geist- als Weltlichen Stands Christliebenden Seelen ...
dienlich

Suffren, Jean

Cöllen, 1687

3. Punct. Was muß man thun / daß man den Ablaß sicherlich gewinne.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-48022](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-48022)

Einsakung/ welche dahin gerichtet/ daß die Gnad unfehlbar darauff folgen soll/wosern der Mensch sonsten keine Verhinderung hat/würken: Also ist auch die Nachlassung der Straff / welche durch den Ablass geschieht / und viel mehr an der Gnugthuung Christi/ und anderer Heiligen/ als an den Wercken dessen / welcher den Ablass gewinnen will/ hangen thut/ viel sicherer und gewisser / wosern die Beding/ so fürgeschriben/ gehalten werden.

Der 3. Punct oder s.

Was muß man thun daß man den Ablass sicherlich gewinnet

Hierzu werden gemeinlich drey Dinge erfordert. 1. Daß derjenige/welcher den Ablass auftheilet/ oder gibt/ Macht habe das selbige zu thun. 2. Daß er durch rechte und billige Ursachen hierzu bewegt werde. 3. Daß derjenige/welcher willens den Ablass zu verdienen/ sich gebührender Weis dazzu schicke.

Vom ersten zu reden / so ist diese Gewalt dem H. Petro und seinen Nachkömmlingen/ den Statthaltern Christi auff Erden / und den Bischöffen / doch mit Unterscheid gegeben : dan der Pabst allein kan vollkommenen Ablass allen Christiglaubigen auftheilen ; die Bischöffen aber können nie keinen vollkommenen sonder gemeinlich allein 40. Tag Ablass in Beyhung der Kirchen/ und das zwar allein in ihrem Bischtumb auftheilen. Ablass geben ist ein Recht oder Gerechtigkeit/welches nit in allen gleich ist. In einer wohl angeordneter Gemein / oder anderer Herrschafft / hat nit jederman Macht das gemeine Gut aufzuteilen / sondern allein der Fürst und Herr des Lands/ oder an-

dere so von der Obrigkeit hierzu verordnet werden. Im vorigen Puncten hab ich gesagt/ daß Christus diesen Gewalt erstlich dem H. Petro / und nachmahl seinen Statthaltern/Bischöffen zu Rom gegeben habe.

Zum 2. So muß der Ablass auf billigen und vernunftmäßigen Ursachen gegeben werden; dan der Pabst ist über diesen Schatz nit Meister/sondern mehr nicht als ein Aufspender. Er kan nit demselben nicht nach seinem eigenen Willen und Wohlgefallen handeln / sondern muß hierin den Willen Gottes ansehen/welchem dieser Schatz zugehöret. Und gleich wie derjenige/welcher einen andern ohne rechte und sehr gute Ursach/von seinem Gelübt / oder von seinem Schwur entlediget/übel thut/und Ursach ist/ daß seine Entledigung vor Gott/welchem der Mensch durch sein Gelübt / oder seinen Schwur verbunden/ungültig sey / noch von der Sünd entschuldige/wan er wider sein Gelübt/ oder seinen Schwur thut / unangesehen daß er von demselben entlediget zu seyn vermaynet: Eben also ist auch der Ablass ungültig / wan er ohne rechtmäßige und gottselige Ursachen gegeben wird. Er wird von Gott nicht gut geheissen noch angenommen/die Straff muß für die Sünd einen Weg wie den anderen aufgestanden werden. Die Ursach ist/ daß weder Pabst noch Bischoff einen gültigen Ablass geben können / wan sie hierin nit nach dem Willen / und nach der Meynung Christi / und der heiligen Auserwählten Gottes / deren Schatz uns durch den Ablass zugemessen wird / handeln thun. Christus aber will/ daß dieser Schatz Gott zu größeren Ehren/ und der Kirchen Gottes zum Neuz aufgespendet werde. Ich kan oder will allhie nit sagen/ oder eigentlich erweisen / welche solche Göttliche und rechtmäß-

mässige Ursachen / welche den Ablass gültig machen seyn sollen. Es ist mir gnug / daß ich einen frommen Christen ermahne / solches dem Pabst und den Bischöffen heimzustellen und lassen sorgen / ob ihre Ursach gut und rechtmässig oder nit / und zu glauben / daß sie hierin nit wider ihr Ampt und Gebühr thun. Weiters so soll man auch nicht viel nachsinnen / und fürwitziger Weis nachforschen / ob die Werck / welche zur Erlangung des Ablass fürgeschrieben werden / mit der Grösse desselben sich vergleichen oder nit: dan solches bringet das Gewissen in Unruhe und Verwirrung / man soll den Ablass annehmen wie er in den Pabstlichen Briefffen vorgehalten wird / und seines Theils thun / was darzu erfordert wird. Man muß die Lehr des H. Thomä von Aquin hierin annehmen / und bey derselben halten / da er sagt: 4. Sent. dist. 10. art. 3. Quantitas effectus consequitur quantitatem cause, causa autem remissionis, &c. Die Grösse des Wercks folgt demjenigen das ihm ein Anfang gibt / und eine Ursach desselben ist. Nun aber ist die überflüssige Gnugthuung Christi / und die Verdiensten der Christlichen Kirchen / welche tauglich gnug alle Straff (so wegen der Sünd aufzusehen war) hinweg zu nehmen / eine Ursach der Nachlassung der Sünd / welche sich im Ablass befindet / und nit die Unacht / oder die Mühe und Arbeit / oder auch das Allmüsen geben dessen / welcher den Ablass gewinnen will / noch auch so gar dasjenige welches den Pabst antreibet den Ablass zu geben. Daher dan folgt / daß man genente Werck nicht gegen der Grösse der Pein oder Straff / welche nachgelassen wird halten soll; so wein gegen den Gnugthuungen und verdiensten der Kirchen / welche immerdar groß und überflüssig: darauf dan zu schließen / daß der Pabst und andere Bischoff in Ansehung

der Vermehrung Göttlicher Ehren und des Ruh der Christlichen Kirchen als auf recht mässigen Ursachen den Ablass mindern können; dagegen man nicht sagen soll / daß man die Göttliche Barmherzigkeit durch Kauffs gebe / und seiner Berechtiget thue. Dan man benimbt der Berechtiget durch auß nichts von ihrer Gebühr oder ihrem Recht / man thut sie in der Verurteilung der Pein / Straff und Gnugthuung welche sie von den Menschen begehret / nit verhindern; sondern man thut ihr anstatt der Straff / welche der Sünder auf sich solte / die Straff Pein / und Gnugthuung eines andern anbieten / und stellet sie ab zu frieden.

Zum dritten / was die Vorbereitung desjen welcher den Ablass gewinnen will / belanget / so ist die gemeine Lehr / daß man einige Todtsünd seyn müsse / und daß die Todtsünd den selben verhindere: etliche Lehren sagen / daß man (wan mehr und unterschiedliche Sachen oder Werck fürgeschrieben worden) gnug thue / und den Ablass erlange / wann man das letzte in der Gnad und ebene Todtsünd verrichte / unangesehen daß die vorige Werck in einer Todtsünd verrichtet worden. Als Exempelweis / wan im Ablass befohlen würde unterschiedliche Kirchen zu besuchen / daß es alsdan gnug sey / wan man die letzte Kirch in der Gnad Gottes / und dem Sünd besuche / ungeachtet daß die andern Todtsünden besucht worden. Ob ich nun wohl nit wider diese Meinung sprechen will / so will ich dennoch einem jedweden gerathen haben / daß er die Sachen welche zum Ablass erfordert werden / nit im Stand einer Todtsünd anfangt / sondern sein Gewissen durch die Beicht / oder zum wenigsten durch eine wahre innerliche Berührung / seiner Sünden saubere. Dan diß ist meines Erachtens

rechter Vernunft gemässer / sicherer / und Gott angenehmer / die Ursach ist / warumb etlicher in der Gnad Gottes sein müsse ; dieweil ein dures und todtes Glied an einem Leibe keine Krafft / noch Stärke / noch Nahrung vom Haupt / und andern Gliedern habe. Zu dem so muß die Nachlassung der Schuld vor der Nachlassung der Straff hergehen. Endlich so ist derjenige / welcher sich muthwilliger weiß zu einem Seynd Gottes macht / nit werth daß er einigen Ablass erlange. Daher Proverb. 28. geschrieben Qui declinat aurem suam ne audiat : Wer seine Ohren abwendet / damit er nit gezwungen werde das Gesäz anzuhören / dessen Gebett ist für Gott ein Abschewen und Anlust. Solche Personen sollen sich billig fürchten / daß ihnen nicht gesagt werde was von dem gottlosen Antiocho geschrieben stehet: Orabat hic sceleratus Dominum, à quo non esset misericordiam consecutus. Der heyllose Antiochus thät Gott betten / von welchem er doch keine Barmherzigkeit zu hoffen hätte.

Der 4. Punct oder §.

Was darzu gehöre daß man den Seelen im Fegfeuer den Ablass zueignen möge.

Es istlich ist die Frag / ob solches geschehen könne. 2. Wie und auff was Weiß daß solches geschehen müsse. 3. Was hierzu erfordert werde.

Das erste laugnen die Uncatholischen / gleich wie sie das Fegfeuer mit dem Ablass laugnen: aber unser Catholischer Glaub / und die Christliche Catholische Kirch lehren uns / wie wir für die Seelen der verstorbenen Christglaubigen betten / und ihnen mit guten Wercken / und mit dem Ablass helfen

R. P. Suren, 2. Band.

können. Diesen Irrthumb bin ich nit willens allhie umbzustossen / mein Irhaben gehet dahin / daß ich einen frommen Christen undeutweisen möge sich im guten zu üben. Diese Lehr / daß man den Seelen im Fegfeuer den Ablass zueignen / und zu Nus bringen möge / ist fürnehmlich auff drey Ding gegründet.

Fürs erste auff daß / dieweil man den lebendigen durch das Gebett und andere gute Werck helffe / warumb nit auch den Verstorbenen / dieweil sie eben wie wir Glieder der Kirchen Gottes. Item wan ein jeder auß uns für einen andern durch seine gute Werck genug thun kan / warumb soll der Statthalter Christi die Busz und andere Werck Christi und anderer Heiligen / zur Gnugethuung für die Seelen im Fegfeuer nit gebrauchen und anwenden können ? Dieweil er darzu verordnet / daß er den Schatz des Ablass ausspenden solle. Für das 2. Auff die Vollmacht welche die Nachkömlingen des H. Petri in der Person des H. Petri bekommen / als Christus zu ihm sagte : Pasce oves meas. Weide meine Schafflein. Führe sie zum Himmel / und raume alles auß dem Weg / welches sie verhindern mag / wie die Pein und Plagen im Fegfeuer thun.

Für das 3. Auff daß / dieweil der Pabst diesen Schatz des Ablass nach dem Willen und Wohlgefallen Christi auftheilen solle; sein Will aber ist / daß man seine Buszwerck nit allein den Lebendigen / sondern auch den Verstorbenen zueignen soll: dan er ist für alle gestorben / alle seynd Glieder seines geistlichen Leibs / das ist / der Kirchen / dessen er das Haupt ist.

Das 2. Wie den Seelen im Fegfeuer der Ablass zueignet werden könne / belangende / so thun etliche auß den Lehrern dafür halten / daß der Pabst den Seelen im Fegfeuer oder Christglaubigen verstorbenen keine Ablass geben könne: es geschehe dan vermittels

III

an